

Aktionärsinformation nach ARUG II

Rechtliche Vorgaben und technische Umsetzung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der 2. Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) soll die Information und Mitwirkung der Aktionäre europaweit verbessert werden. Die Möglichkeit zur Identifikation der Aktionäre wird gestärkt. Hauptversammlungsinformationen sollen die Aktionäre auch grenzüberschreitend schneller erreichen. Die Abstimmung soll erleichtert werden.

Von Dr. Konrad von Nussbaum



Foto: © CrazyCloud – stock.adobe.com

Das wirkt sich auch auf das Vorgehen bei der Einladung zur Hauptversammlung aus. Seit dem 3. September 2020 gelten hierfür die Regelungen des AktG in der durch das ARUG II geänderten Fassung.

Direkte Information der Aktionäre mit der Namensaktie

Zunächst: Am direkten Informationsweg bei Namensaktien ändert sich nichts. Aktionäre einer Gesellschaft mit Namensaktien, die direkt in das Aktienregister eingetragen sind, erhalten wie bisher ihre Einladung direkt von der Gesellschaft zugeschickt – je nach gewähltem Versandweg per Post oder elektronisch. Eine Mitwirkung der Intermediäre bei der Weiterleitung ist nicht erforderlich. Intermediäre können sich von den Weiterleitungspflichten also gezielt entlasten,

indem sie die Direkteintragung der Aktionäre veranlassen.

Auch für die Stimmabgabe des Aktionärs auf dem „Rückweg“ zur Gesellschaft ist bei der Namensaktie die direkte Kommunikation gesetzt: Per Formular oder Onlineservice kann der Aktionär direkt seine Stimmen abgeben, ohne dass ein Intermediär dazwischentreten müsste.

Der Nachweis der Stimmzählung schließlich, der nach der HV im Onlineservice abgerufen werden kann, ermöglicht dem Aktionär die unmittelbare Kontrolle, ob seine Stimmabgabe korrekt verarbeitet wurde.

Golden Operational Record und Weiterleitung in der Kette

Die Intermediäre in der Intermediärkette kommen also nur dort ins Spiel, wo die Aktionäre der Gesellschaft nicht unmittel-

bar bekannt sind, also bei Aktionären einer Gesellschaft mit Namensaktien, die ausnahmsweise nicht in das Aktienregister eingetragen sind, und ganz generell bei allen Aktionären von Inhaberkapitalgesellschaften. Bei Namensaktien besteht hier die Besonderheit, dass Intermediäre für die Weiterleitung keinen Kostenersatz verlangen können (§ 67f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG). Die Herbeiführung einer Direkteintragung in das Aktienregister ist also nach dem Gesetz der vorrangige Weg.

Der Emittent setzt den Informationsprozess durch die Information über das Unternehmensereignis Hauptversammlung nach §§ 67a Abs. 1 Satz 2, 125 AktG in Gang, im Markt meist „Golden Operational Record“ genannt. Dieser sogenannte GOR enthält alle für die Weiterleitung durch die Intermediärkette erforderlichen und ggf. optionalen Informationen. Ziel der 2. Aktionärsrechterichtlinie zusammen mit der EU-DurchführungsVO ist es



ZUM AUTOR

Dr. Konrad von Nussbaum ist Geschäftsführer der **ADEUS Aktienregister-Service-GmbH**, ein Unternehmen der Allianz. Er hat die Änderung der EU-Aktionärsrechterichtlinie in verschiedenen Gremien begleitet und an Stellungnahmen zu den Entwürfen des ARUG II mitgewirkt.

dabei, eine schnelle und maschinenlesbare Weiterleitung zu ermöglichen, nach dem Willen der DurchführungsVO vorzugsweise nach dem ISO-Standard 20022.

Aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit erfolgt das zeitgleich mit der Einberufung, auch wenn gute Gründe dafür sprechen, dass die Information auch gleichzeitig mit dem Versand nach § 125 AktG noch rechtzeitig wäre. Um den Intermediären dabei etwas Zeit für die Aufbereitung zu geben, insbesondere für die Vorbereitung des Depotstimmrechts, und Änderungen durch TO-Ergänzungen zu vermeiden, empfiehlt sich aber die Kennzeichnung der Erstinformation als „incomplete“, gefolgt von der „complete“-Meldung nach Ablauf der Frist für den Eingang von Tagesordnungsergänzungsverlangen.

Die Herausforderung bei der Übermittlung des GOR ist es, die aktienrechtlich und nach DurchführungsVO erforderlichen Informationen so aufzubereiten, dass sie ohne Sinnveränderung in die angeschlossenen technischen Systeme überführt werden können. Aufgrund rechtlicher Vorgaben auf der einen und technischer Feldvorgaben auf der anderen Seite, die nicht immer völlig gleich sind, gibt es hier manche Zweifelsfragen. Diese müssen im Rahmen der HV-Vorbereitung rechtzeitig erkannt und entschieden werden.

Zweifelsfragen zwischen Recht und Technik

Um ein Beispiel zu nennen: Eine für den GOR wesentliche Information sind Anmeldeschlusstag und Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date), die bei deutschen Namensaktiengesellschaften üblicherweise am Ende des siebten Tags vor der HV liegen. Die Uhrzeit „24:00 Uhr“ jedoch kennt das ISO-Format nicht, sodass

diese Eingabe in den Folgetag 0:00 Uhr übersetzt würde. Um den Datumswchsel beim Bestandsstichtag und damit vorprogrammierte Missverständnisse bei Banken zu vermeiden, die üblicherweise von „eob“, also vom Ende des Geschäftstags ausgehen, empfiehlt es sich wohl, hier nicht den Folgetag des Anmeldeschlusses 0:00 Uhr anzugeben, sondern den Anmeldeschlusstag 23:59:59 Uhr. Rechtlich ist diese Uhrzeitangabe dann so auszulegen, dass der Zeitstempel 23:59:59 Uhr für die Anmeldung noch rechtzeitig ist, also im Ergebnis alles, was vor 0:00 Uhr des nächsten Tages eingeht, richtigerweise noch Berücksichtigung findet.

Eine ähnliche Zweifelsfrage ist bei der anzugebenden Uhrzeit für das Ende der Abstimmung zu lösen. Nach Tabelle 3 D.3. ist im Rahmen des GOR u.a. anzugeben, bis wann die Gesellschaft Stimmen entgegennimmt. Bekanntlich steht bei einer deutschen Hauptversammlung aber der Zeitpunkt der Abstimmung nicht vorher fest, sondern ergibt sich erst aus dem Ablauf. Das Problem kann dadurch entschärft werden, dass als Abstimmungsschluss der HV-Tag 23:59:59 Uhr angegeben wird, als theoretisch letztmöglicher Zeitpunkt, zu dem Abstimmungen erfolgen könnten. Denn die HV muss in jedem Falle am Ende des einberufenen Tags zu Ende sein. Auch hier müssen also die rechtlichen Vorgaben so in das technische Format übersetzt werden, dass nach den Regeln über die Auslegung von (Willens-) Erklärungen das gewünschte Verständnis beim Empfänger erzeugt wird.

Aktionärsinformation vereinfacht

Als „Golden Operational Record“ wird die Meldung dabei deshalb bezeichnet, weil es sich um die eine, verbindliche und „goldene“ Quelle handeln soll. Das ist für Intermediäre wichtig, damit sie eben nicht noch in anderen Veröffentlichungen auf die Suche gehen müssen, was denn nun wirklich gilt. Deshalb sollte nach Möglichkeit auch die Veröffentlichung alternativer GORs auf der Webseite nur dann erwogen werden, wenn gegen den Inhalt des technisch übermittelten GOR durchgreifende rechtliche Bedenken bestehen und daher Klarstellungsbedarf gesehen wird.

Bei der Übermittlung der Einladung an Aktionäre kann nach einhelliger Auffassung nunmehr auf die Beifügung einer gedruckten Tagesordnungsbroschüre mit

allen Hinweisen und Berichten verzichtet werden. Der Versand dieser Broschüre hat in der Vergangenheit nicht unerhebliche Kosten für Druck und Porto erzeugt. Das ist nach den neuen Formatvorgaben des § 125 Abs. 5 AktG nicht mehr notwendig. Eine Übermittlung der Informationen an Aktionäre in Tabellenform ist aber ebenso wenig sinnvoll und auch nicht gefordert. Nach dem Sinn und Zweck der DurchführungsVO dienen die technischen Vorgaben der Tabellenform der Automatisierung zwischen den Intermediären. Für die Information der Aktionäre reicht es daher aus, dass alle nach der Tabelle geforderten Informationen enthalten sind. Wichtig ist, den Einladungsbrief und das Anmeldeformular daraufhin zu überprüfen, ob alle erforderlichen Informationen irgendwo darin enthalten sind. Eine Formatierung gemäß Tabelle 3 verlangt aber weder das Aktiengesetz noch die DurchführungsVO.



Die HV-Saison wird zeigen, inwieweit Aktionäre grenzüberschreitend erreicht werden.

Wertvolle Erfahrungen für 2022

Sind all diese Zweifelsfragen erst einmal beantwortet und gelöst, so steht der Weiterleitung durch die Intermediäre nichts mehr im Wege. Bei der Automatisierung in der Kette besteht allerdings derzeit noch Handlungsbedarf. Das gilt für den Hinweg zum Aktionär und umso mehr für den Rückweg. Mit standardisierten Anmeldungen, Stimmausübungen und Bestandsnachweisen nach ISO 20022, relevant vor allem für Inhaberaktien, kann frühestens 2022 gerechnet werden. Die HV-Saison wird zeigen, inwieweit insbesondere die Privataktionäre grenzüberschreitend erreicht werden und ihre Stimmen rechtzeitig ausüben können. Hier gilt es, in der HV-Saison 2021 Erfahrungen zu sammeln, um die Abläufe für das Jahr 2022 weiter zu optimieren, vielleicht dann schon im Verbund mit neuen gesetzlichen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung. ■



Die Herbeiführung einer Direkteintragung in das Aktienregister ist also nach dem Gesetz der vorrangige Weg.